

Kastration freilaufender Katzen
Hier: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Kastrations- und
Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Fontanestadt Neuruppin
(Katzenkastrationsverordnung)
Drucksache-Nr.: 2022/19 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung erlässt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Fontanestadt Neuruppin (Katzenkastrationsverordnung).

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in
der Fontanestadt Neuruppin (Katzenkastrationsverordnung)

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I, S. 13), wird vom Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2023 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Fontanestadt Neuruppin“ (Katzenkastrationsverordnung) erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Fontanestadt Neuruppin.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art Hauskatze (*Felis silvestrus catus*), die von Menschen (Katzenhalter:innen) gehalten werden.
- (2) Fortpflanzungsfähige Katzen, sind Katzen, die mindestens fünf Monate alt sind und nicht kastriert oder sterilisiert sind.
- (3) Als Katzenhalter:innen im Sinne dieser Verordnung gelten der:die Eigentümer:in einer Katze oder die Person, die die tatsächliche Herrschaft über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt. Als Katzenhalter:in im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wer freilaufenden oder herrenlosen Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Satz 2 gilt nicht für Personen, die im Auftrag eines Tierschutzvereines genehmigte Futterstellen in öffentlichen Bereichen oder der Ordnungsbehörde bekanntgegebene Futterstellen auf Privatgrundstücken betreiben, sowie der Auftrag gebende Tierschutzverein selber.
- (4) Eine Katze gilt als unkontrolliert freilaufend, wenn sie freie Bewegungsmöglichkeiten außerhalb eines Geländes oder befriedeten Besitztums und außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des:der Katzenhalter:in hat.
- (5) Eine Katze gilt im Sinne dieser Verordnung als unfruchtbar, wenn sie kastriert oder sterilisiert ist.

§ 3
Kastrations- oder Sterialisations- und Kennzeichnungspflicht

- (1) Katzenhalter:innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt unfruchtbar und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung zu Identifikationszwecken kennzeichnen und anschließend im Haustierregister von Tasso e.V. oder des Deutschen Tierschutzbundes registrieren zu lassen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Unfruchtbarmachung zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 4
Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Unfruchtbarmachung, Kennzeichnung und Registrierung ist dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin als örtliche Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann der:dem Katzenhalter:in auferlegt werden, das Tier unfruchtbar zu machen, zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen geltenden Fassung findet Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, indem der fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierter Zugang ins Freie gewährt wird, ohne dass sie von einer Tierärztin oder Tierarzt unfruchtbar gemacht oder mittels Mikrochips oder Ohrtätowierung gekennzeichnet oder in ein dort genanntes Register eingetragen worden ist
 2. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die sich aus den §§ 3 und 4 dieser Verordnung ergebenden Pflichten treten zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Neuruppin, den 8. März 2023

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin
als örtliche Ordnungsbehörde